## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

Beflaggung öffentlicher Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

In der Plenarberatung am 27. Januar 2022 hat der Landtag den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/257 angenommen, wonach die Landesregierung die Beflaggungsverordnung des Landes zeitnah dahingehend zu ändern hat, dass bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen auch nicht hoheitliche Flaggen, wie etwa die Regenbogenflagge für das öffentliche Begehen des Christopher Street Days, von den Dienststellen des Landes und den Dienststellen anderer Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, gesetzt werden können.

Bundesministerin des Innern und für Heimat Faeser hat mit Schreiben an die Bundesministerien vom 6. April 2022 auf Grundlage des Beflaggungserlasses der Bundesregierung die grundsätzliche Genehmigung erteilt, unter bestimmten Maßgaben die Regenbogenflagge an Dienstgebäuden des Bundes zu hissen.

1. Wann und mit welchen Maßgaben wird die Beflaggungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeitnah geändert werden?

Das Rechtsetzungsverfahren zur Neufassung der Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung – BeflVO M-V) wurde eingeleitet. Hierdurch werden die Vorgaben des Landtagsbeschlusses umgesetzt und das Beflaggungsrecht liberalisiert. Die Zeitplanung sieht vor, den Referentenentwurf voraussichtlich Anfang Juni 2022 erstmals im Kabinett zu beraten und den Auftrag zur Durchführung der Verbandsanhörung zu erteilen.

2. Auf welche Flaggen neben der Regenbogenflagge, auf welche Anlässe und Veranstaltungen und auf welche Dienststellen und andere Träger öffentlicher Verwaltung wird sich die Regelung beziehen?

Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung wird dazu erst mit dem Fassen des Kabinettsbeschlusses abgeschlossen. Erst danach können verbindliche Auskünfte zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der neuen Landesverordnung erteilt werden.

- 3. Wenn die Regelung zur Beflaggung mit der Regenbogenflagge und anderen nicht hoheitlichen Flaggen nicht durch Änderung der Beflaggungsverordnung erfolgen wird,
  - a) aus welchen Gründen?
  - b) auf welcher rechtlichen Grundlage?

## Entfällt.

4. Wie bewertet die Landesregierung das derzeitige Setzen nicht hoheitlicher Flaggen vor Dienststellen des Landes und öffentlichen Gebäuden?

Die Beflaggungsverordnung regelt für die Dienststellen des Landes und für die Dienststellen anderer Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, welche Flaggen gesetzt werden dürfen.

§ 1 Absatz 6 BeflVO M-V regelt, dass andere als die in den Absätzen 1 bis 5 bezeichneten Flaggen von diesen Dienststellen nur mit Genehmigung des Innenministeriums gesetzt werden dürfen. Anträge auf das Setzen nicht hoheitlicher Flaggen, wie etwa der Regenbogenflagge, wurden in der bisherigen Verwaltungspraxis regelmäßig nicht genehmigt.

Vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses wurde im Vorfeld der beabsichtigten Novellierung der Beflaggungsverordnung auch diese Genehmigungspraxis überprüft und im bestehenden Rechtsrahmen entsprechend angepasst. Auf dieser Grundlage konnten seither alle eingegangenen Anträge auf das Setzen nicht hoheitlicher Flaggen genehmigt werden.

Ferner wurde jüngst in Anlehnung an das in der Vorbemerkung bezeichnete Schreiben des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat das anlassbezogene Setzen der Regenbogenflagge unter bestimmten Maßgaben bis zur Neufassung der Beflaggungsverordnung allgemein genehmigt.

- Sind Maßnahmen bei Verstößen gegen das Beflaggungsverbot vorgesehen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

In den vergangenen Jahren sind dem Innenministerium nur wenige Verstöße gegen das Beflaggungsrecht bekannt geworden. In diesen Fällen waren entsprechende Hinweisschreiben ausreichend, um die Rechtsverstöße abzustellen beziehungsweise ein rechtskonformes Verhalten in der Zukunft sicherzustellen. Sollte dies zukünftig im Einzelfall einmal nicht ausreichen, könnten aufsichtliche Schritte eingeleitet und/oder geprüft werden, ob disziplinarische Maßnahmen gegen die jeweils Verantwortlichen eingeleitet werden müssen.